

Abg. a. d. Winkel: Da ich zufällig den Saal verlassen hatte, so will ich meine Abstimmung mit Ja hiermit nachholen.

(Dem wieder eintretenden Staatsminister nebst Regierungscommissar wird von dem Präsidenten das Resultat der Abstimmung bekannt gemacht.)

Präsident Braun: Wir gehen nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, die Gleichstellung der Salzpreise betreffend.

Referent Abg. Georgi: Das Allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anlagen den Entwurf eines, die Gleichstellung der Salzpreise betreffenden Gesetzes nebst dazu gehörigen Erläuterungen zur Berathung und Erklärung zugehen und bleiben denselben in Guld und Gnaden jederzeit wohl begethan.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

Heinrich Anton von Beschau.

Die Erläuterungen hierzu lauten so:

Da der mit der Krone Preußen unterm 21. Januar und 22. Februar 1829 abgeschlossene Salzlieferungsvertrag mit dem 1. October 1845 abläuft, so lag es in der Verpflichtung der Regierung, auf fernere gute und billige Versorgung des Königreichs mit Salz Bedacht zu nehmen, wäre dieselbe hierzu auch nicht durch den in der ständischen Schrift vom 31. März 1840 niedergelegten Antrag aufgefordert worden, welcher dahin ging,

die Regierung möge in Erwägung nehmen, ob für die, den zeitherigen Salzbezugsquellen entfernteren Landestheile sich für die Folge nicht Bezugsquellen eröffnen ließen, aus welchen diesen Landestheilen das Salz zu Preisen gewährt werden könne, die sich denen im Leipziger Kreise gleichstellten oder doch näherten.

Zugleich in Berücksichtigung dieses Antrags, dessen sorgfältige Erörterung den getreuen Ständen mittelst Decrets vom 23. Mai 1840 unter 2 zugesichert worden ist, hat daher die Regierung darüber seiner Zeit genaue Erkundigung eingezogen, aus welchen Salzbereitungsanstalten der billigste und sonst entsprechendste Bezug für die diesseitigen Lande künftig zu erzielen sei, und ihr Absehen hierbei um so mehr auch auf die in den Thüring'schen Staaten befindlichen Salinen, namentlich die Saline Heinrichshall bei Gera, zu richten gehabt, als sich, ihrer geographischen Lage zufolge, bei denselben die günstigsten Bedingungen erwarten ließen und von ihnen auch bereits mehr oder minder vortheilhafte Anerbietungen anher gelangt waren.

Die hierbei angestellten Erörterungen haben zwar ergeben, daß jene Salinen im Stande sein würden, wenigstens einen Theil des diesseitigen Salzbedarfs mit einem guten, dem Erzeugnisse der königlich preussischen Cocturen gleichzustellenden Materiale zu decken. Dagegen ist es der königlich preussischen Regierung, mit welcher die diesseitige gleichzeitig in Unterhandlung trat; bei der Umfanglichkeit der Salzbereitungsanstalten in den dortigen Staaten und bei den in der Technik ihres Betriebs geschehenen bedeutenden Fortschritten möglich gewesen, für einen so ansehnlichen und sichern Absatz, wie ihn der gesammte Salzbedarf der diessei-

tigen Lande darbietet, in Hinsicht auf den Preis des Salzes günstigere Bedingungen, als andere Salineninhaber zu stellen, und es erschien daher rathsam, wegen der Salzversorgung des gesammten Staatsbereichs, mit alleinigem Ausschluß der ohnweit Gera gelegenen Exclaven Liebschwitz und Voitsch, mit der genannten Regierung auf's neue in Verbindung zu treten.

Indem über das Ergebnis der diesfalligen, unterm 14. Mai dieses Jahres zum Abschluß gebliebenen Verhandlungen den mit Bearbeitung des Staatsbudgets beauftragten ständischen Deputationen nähere Mittheilung gemacht werden wird, erscheint es zu Erläuterung des vorliegenden Gesetzentwurfs hinreichend, zu bemerken, daß es in Folge jener Verhandlungen gelungen ist, dem Eingangs gedachten ständischen Antrage in seiner weitem Ausdehnung zu entsprechen. Es ist jedoch hierbei im Anschlusse an die Verhandlungen des Landtags 1845 über das, das landesherrliche Salzverkaufsrecht betreffende Gesetz vom 23. Mai 1840 zunächst Nachstehendes zu erwähnen.

Das angezogene Gesetz §. 5 hat, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Transportkosten bei den einzelnen Niederlagen, den Verkaufspreis für je ein Stück Salz zu 120 Pfd. Zollgewicht

	Ethr. gGr. Pf.	Ethr. Ngr. Pf.
bei der Niederlage Leipzig auf	3 6 — =	3 7 5
" " " Meissen "	3 13 — =	3 16 3
" " " Chemnitz "	3 13 — =	3 16 3
" " " Dresden "	3 16 — =	3 20 —
" " " Zwickau "	3 16 — =	3 20 —
" " " Plauen "	3 18 — =	3 22 5
" " " Budissin "	4 — — =	4 — —

festgesetzt, und obschon die Regierung die Vortheile keineswegs verkannte, welche mit der bereits bei Berathung jenes Gesetzes ausführlich zur Sprache gebrachten Gleichstellung der Salzpreise für das ganze Land in-mehrfacher Hinsicht verbunden sind, so vermochte sie sich dennoch für jene Gleichstellung damals um deswillen nicht auszusprechen, weil einerseits eine Gleichstellung der Salzpreise auf den Durchschnittsbetrag der im Gesetze aufgenommenen Preise zwar keinen Ausfall im Staatseinkommen, wohl aber die ansehnliche Erhöhung der Salzpreise für mehrere Landestheile zur Folge haben mußte, andererseits aber eine Gleichstellung auf den Minimalpreis der Salzniederlage Leipzig mit einem auf ungefähr 80,000 Ethr. — — jährlich anzuschlagenden Opfer für die Staatscasse verknüpft war, dessen Ausgleichung nur durch Auflegung anderer, vielleicht drückenderer Staatslasten zu bewerkstelligen gewesen sein würde, wozu noch kam, daß durch das Gesetz vom 23. Mai 1840 zugleich die Salzconscription aufgehoben wurde und sich bei Eintritt dieser Maßregel noch nicht mit Gewisheit übersehen ließ, ob nicht auch durch solche eine Verminderung der Salzregalitätsnutzungen herbeigeführt werden könnte.

Nun muß zwar derjenige Betrag, welcher bei Gleichstellung der Salzpreise auf den Minimalpreis von 3½ Ethr. an den Nutzungen des Salzregals aufzugeben ist, gegenwärtig aus dem Grunde noch höher als im Jahre 1840 angeschlagen werden, weil seit Erlassung des vorangezogenen Gesetzes, nach Inhalt der Verordnung vom 28. September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 136), auch der Verkauf eines um 27 Ngr. per Stück billiger als das Kochsalz zu beziehenden Viehfuttersalzes eingerichtet worden ist, in Folge der mit Gleichstellung der Kochsalzpreise für die mehresten Landestheile zugleich eintretenden ansehnlichen Ermäßigung derselben aber eine ihr entsprechende gleichmäßige Herabsetzung der Viehsalzpreise nicht wohl zu umgehen sein wird.